



Meine Rechte bei Aktionen und Arbeitskämpfen

Zu den Aufgaben der komba gewerkschaft gehört es, Tarifverträge zu verhandeln und abzuschließen. Dabei spielen unsere Mitglieder eine wichtige Rolle: Sie sorgen dafür, dass wir am Verhandlungstisch handlungsfähig sind und dass unsere Argumente Gewicht haben.

Was aber, wenn die Arbeitgeber trotzdem blockieren? Dann können wir von unserem Recht auf Arbeitskampfmaßnahmen Gebrauch machen. Dann wird die Rolle unserer Mitglieder nochmals aufgewertet: Sie müssen durch Warnstreiks oder Streiks durchsetzen, dass die Arbeitgeber sich in die richtige Richtung bewegen.

Für den Fall, dass es zu Aktionen und (Warn-)Streiks kommt, sollte man sich rechtzeitig darauf einstellen, um gut informiert mitmachen zu können. Denn vor und während solcher Situationen tauchen viele Fragen auf. Diese Kurzübersicht soll die wichtigsten Fragen beantworten und Unsicherheiten beseitigen. Für ergänzende Fragen stehen die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der komba selbstverständlich gern zur Verfügung.

Ist jede Aktion automatisch ein Arbeitskampf?

Nein. Um einen Arbeitskampf (Warnstreik oder Streik) handelt es sich dann, wenn dazu konkret aufgerufen wird und die Arbeit während der Arbeitszeit niedergelegt wird.

Es sind auch Aktionen denkbar, die nicht im Rahmen eines Arbeitskampfes stattfinden. Dabei kann es sich zum Beispiel um Mahnwachen oder um Demonstrationen außerhalb eines Arbeitskampfes handeln. Eine Teilnahme hieran erfolgt während der Freizeit, es müsste also ausgestempelt oder Urlaub genommen werden.

Kann ich als komba Mitglied streiken?

Selbstverständlich! Zur Durchsetzung von Tarifverträgen haben zuständige Gewerkschaften - also auch die komba - das Recht, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu Arbeitskampfmaßnahmen aufzurufen.

Voraussetzung für eine rechtmäßige Streikteilnahme ist immer ein Streikaufruf der komba gewerkschaft. Dieser Streikaufruf muss den jeweiligen Arbeitgeber bzw. Betrieb umfassen.

Liegt für einen Arbeitgeber bzw. einen Betrieb lediglich ein Streikaufruf oder eine Streikankündigung einer anderen Gewerkschaft vor, sollte die komba informiert werden, um ggf. auch einen komba Streikaufruf zu starten.

Wie läuft ein Streik ab?

Das ergibt sich aus dem Streikaufruf beziehungsweise den Informationen der Funktionsträger/Streikleiter vor Ort. Unterschieden wird zwischen eintägigen Warnstreiks und längeren Erzwingungsstreiks.

Im Zuge von Arbeitskampfmaßnahmen können zum Beispiel zentrale oder dezentrale Protestaktionen und/oder örtliche Streikposten organisiert werden.

Kann ich wegen der Teilnahme am Arbeitskampf eine Abmahnung bekommen oder gekündigt werden?

Bei einem „rechtmäßigen Arbeitskampf“ - nur zu solchen ruft die komba auf - handeln die Beschäftigten, die deshalb die Arbeit niederlegen, nicht arbeitsvertragswidrig. Die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag ruhen während der Dauer der Beteiligung an Arbeitskampfmaßnahmen. Der Arbeitgeber darf einen Beschäftigten wegen der Teilnahme an einem rechtmäßigen Streik nicht abmahnen oder gar kündigen.

Erhalte ich mein Entgelt weiter?

Der Beschäftigte, der an einem Arbeitskampf teilnimmt und deswegen seine Arbeitsleistung einstellt, hat für diese Zeit keinen Anspruch auf Entgelt. Während einer rechtmäßigen Dienststellenschließung / Aussperrung durch den Arbeitgeber muss ebenfalls kein Entgelt an die davon betroffenen gezahlt werden. Komba Mitglieder sind jedoch abgesichert: **Wir zahlen unseren Mitgliedern als Ausgleich Streikgeld und Warnstreikgeld auf der Grundlage der tatsächlichen Entgeltabzüge durch den Arbeitgeber.** Die Auszahlung erfolgt gemäß der Arbeitskampf- und Streikgeldunterstützungsordnung der komba gewerkschaft bremen. Wichtig ist, dass sich die betroffenen Mitglieder an jedem Tag des Arbeitskampfes in die Streikerfassungsliste der komba eintragen.

Werden von meinem Streikgeld noch Abgaben abgezogen?

Erhaltene Streikgeldunterstützung ist weder steuer- noch sozialversicherungspflichtig. Streikgeld steht also „netto“ zur Verfügung.

Muss ich die durch einen Arbeitskampf ausgefallene Arbeitszeit nachholen?

Der Arbeitgeber hat keinen Anspruch auf Nachholung von Arbeitsstunden, die wegen eines Arbeitskampfes ausgefallen sind. Dies folgt schon daraus, dass der Arbeitgeber für die Zeit einer rechtmäßigen Arbeitskampfmaßnahme auch kein Entgelt an Streikende zahlen muss.

Bin ich verpflichtet, mich während der Streikteilnahme „auszustempeln“?

Grundsätzlich nein! Gestreikt wird während der Arbeitszeit. Wer sich ausstempelt befindet sich jedoch in Freizeit. Dann handelt es sich nicht um eine reguläre Streikteilnahme, sondern um eine Aktionsunterstützung in der Freizeit. Damit entfällt auch die Grundlage für eine Streikgeldunterstützung. Diese kann nur abgezogenes Entgelt ersetzen, aber nicht abgezogene Zeit.

Wenn eine Dienstvereinbarung vorgibt, dass bei jedem Verlassen des Dienstgebäudes (also auch bei dienstlichen Anlässen) das Zeiterfassungsgerät zu betätigen ist, wird die Streikteilnahme auch als dienstlicher Anlass eingetragen. Denn wie gesagt: Gestreikt wird während der Arbeitszeit.

Welche Auswirkungen hat der Arbeitskampf auf meine Sozialversicherung?

In der gesetzlichen Krankenversicherung bleibt die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger während eines rechtmäßigen Arbeitskampfes bestehen. Dauert der Streik mehr als einen Monat und erhält der Beschäftigte deshalb mehr als einen Monat kein Entgelt, so werden zwar keine Beiträge mehr an die Krankenkasse abgeführt, die Mitgliedschaft besteht jedoch fort.

Die Mitgliedschaft von in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig Versicherten wird durch den Wegfall des Entgelts infolge eines Arbeitskampfes ebenfalls nicht berührt. Entsprechendes gilt für den Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld und für die gesetzliche Pflegeversicherung.

Bei Beschäftigten, die in einer privaten Krankenversicherung versichert sind, läuft die Versicherung unabhängig von der Teilnahme an einem Arbeitskampf weiter. Die Beschäftigten tragen als

Versicherungsnehmer/in aber unter Umständen die volle Last des Versicherungsbeitrags, wenn gegenüber dem Arbeitgeber durch die Arbeitskampfteilnahme kein Entgeltanspruch besteht.

Während der Arbeitskampfmaßnahmen besteht kein Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung. Lediglich Notdienstarbeiten gehören zu den versicherten Tätigkeiten. Private Unfallversicherungen, wie sie z.B. von der komba über das dbb vorsorgewerk angeboten werden, laufen im Regelfall weiter.

Während der Dauer eines Arbeitskampfes ist für die Rentenversicherung von einem Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses auszugehen. Jedoch werden Beitragszeiten für die Beschäftigten mangels Entgeltzahlung durch den Arbeitgeber nicht begründet. In der Konsequenz entstehen rentenversicherungsrechtliche Nachteile jedoch erst dann, sobald der Streik die Dauer eines Kalendermonats übersteigt.

Verringert sich mein Urlaubsanspruch durch eine Arbeitskampfteilnahme?

Durch eine Streikteilnahme verringert sich der Jahresurlaubsanspruch nicht. Für den (vollen) Jahresurlaubsanspruch ist lediglich notwendig, dass das Arbeitsverhältnis auch für das laufende Jahr besteht bzw. bestanden hat. Bei einer Streikteilnahme besteht das Arbeitsverhältnis weiter, lediglich die gegenseitigen Ansprüche und Pflichten ruhen.

Bin ich zu Notdienstarbeiten verpflichtet?

Notdienstarbeiten sind alle Arbeiten, die zum Schutz und zur Erhaltung der Betriebseinrichtungen sowie für das Allgemeinwohl zwingend notwendig sind. Sie dienen nicht zur Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten arbeitswilliger Beschäftigter oder zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes. Welche Arbeiten Notdienstarbeiten sind, kann nicht allgemeinverbindlich festgelegt werden. Dies muss einzelfallabhängig vor Ort entschieden werden (z. B. durch eine Notdienstvereinbarung). Die Teilnahme an Notdienstarbeiten sollte deshalb nur in Abstimmung mit der Gewerkschaft erfolgen.

Was muss ich als Azubi beachten?

Auch Auszubildende können sich am Arbeitskampf beteiligen – vorausgesetzt, dass es in dem Tarifkonflikt auch um einen für sie maßgebenden Tarifvertrag geht. Das wäre zum Beispiel der Fall, wenn es um Übernahmefragen oder um das Ausbildungsentgelt geht. Vorsicht ist nur geboten bei einem längeren Streik: das Erreichen des Ausbildungsziels sollte nicht gefährdet werden.

Was muss ich als Beamtin/Beamter beachten?

Beamtinnen und Beamte haben kein Streikrecht. Die Treuepflicht der Beamtinnen und Beamten gegenüber dem Arbeitgeber und dem Staat schließt den Streik aus (vgl. Art. 33 GG). An Demonstrationen dürfen sich Beamte außerhalb ihrer Dienstzeit selbstverständlich beteiligen.

Die sich während eines Arbeitskampfes im Dienst befindenden Beamtinnen und Beamten dürfen vom Arbeitgeber nicht auf bestreikten Arbeitsplätzen eingesetzt werden. Dies hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt.